

26. August 2024

FÖRDERZUSTÄNDIGKEITEN AARGAUER KURATORIUM UND SWISSLOS-FONDS KANTON AARGAU

Zur Vergabe von kantonalen Fördermitteln im Kulturbereich

1. Förderauftrag gemäss den rechtlichen Grundlagen

Aargauer Kuratorium www.aargauerkuratorium.ch

Das Aargauer Kuratorium unterstützt das zeitgenössische künstlerische Schaffen, insbesondere die Herstellung, Darbietung und Verbreitung von Kunstwerken. In den Förderbereichen

- Kunst in sämtlichen Sparten,
- immaterielles Kulturerbe und
- spezifische Weiterbildung für Kulturschaffende

unterstützt es auch Kulturbetriebe, Projekte, Programme und Veranstaltungen. Es zeichnet überdies künstlerische Leistungen und kulturelle Verdienste aus.

Gemäss seinem Leitbild fördert das Aargauer Kuratorium die Vielfalt, Qualität und Lebendigkeit des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens. Es unterstützt die Entstehung herausragender Werke und die Auseinandersetzung mit ihnen, schafft Freiräume für kreative Prozesse und den Austausch zwischen Künstlerinnen, Künstlern und Publikum sowie zwischen den Kunstschaffenden. Das Aargauer Kuratorium sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Ansprüche und Belange der Kunst sowie für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer lebendigen künstlerischen Landschaft im Kanton Aargau. Es setzt sich für die Sprechung hinreichender Mittel ein.

Swisslos-Fonds www.ag.ch/swisslos

Der Regierungsrat fördert durch den Swisslos-Fonds wohltätige und gemeinnützige Vorhaben

- von regionaler oder überregionaler Bedeutung,
- ausserhalb des Aargaus, wenn sie für den Kanton von erheblicher Bedeutung sind,
- humanitärer, sozialer, ökologischer, kultureller oder weltwirtschaftlicher Art aufgrund der globalen Mitverantwortung des Kantons.

Der Regierungsrat vergibt die Gelder nach den Bestimmungen der Swisslos-Fonds-Verordnung für Vorhaben in den Hauptbereichen

- Kultur
- Denkmalpflege und Archäologie
- Jugend und Erziehung
- Bildung und Forschung
- Natur, Umwelt und Landschaft
- Gesundheit
- Sozialwesen
- Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
- Übrige gemeinnützige Vorhaben.

Eine Finanzierung von Vorhaben im Kernbereich der öffentlichen Aufgaben ist ausgeschlossen. Nicht gewährt werden Beiträge an laufende Personal- und Sachaufwände, wiederkehrende Leistungen und Unterhaltsaufwand ohne Investitionscharakter von Sachanlagen.

Kulturkonzept 2023–2028

Das kantonale Kulturkonzept ist ein zentrales Instrument, welches die kulturpolitischen Stossrichtungen festlegt und ein strategisches Instrument für die Jahre 2023 bis 2028 bildet. Das Kulturkonzept beinhaltet Grundsätze und Ziele unter anderem für die Kulturförderung und formuliert konkrete Massnahmen. Ziel des Konzepts ist, in der kantonalen Kulturpolitik Prioritäten und neue Impulse zu setzen, ohne Bewährtes zu vernachlässigen.

Vier Ziele setzen Akzente, um in einem dynamischen Umfeld Bewährtes zu stärken und neue Entwicklungen zu fördern:

- Kultur als relevante gesellschaftliche Ressource verankern, um das wertebildende und integrierende Potenzial der Kultur zu entfalten
- Kulturelle Teilhabe stärken, um den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu fördern
- Stabilität und Nachhaltigkeit fördern, um ein qualitatives Kulturangebot zu schaffen und die Kulturgüter langfristig zu erhalten
- Innovation ermöglichen und Potenziale aktivieren, damit herausragende Kulturinstitutionen gesamtschweizerisch ausstrahlen

Mit Verabschiedung des Kulturkonzepts wird bis 2028 spezielles Augenmerk auf die Stärkung der Kulturpolitik nach der Coronavirus-Krise gesetzt. Auf diese Weise sollen die Dynamik der Aargauer Kulturlandschaft neuen Impulsen ausgesetzt werden und Kulturbetriebe sich an Neuerungen wagen. Es wird auf dem Potenzial der letzten Jahre aufgebaut, um weitere Entwicklungsschritte in Angriff zu nehmen und grosse Errungenschaften zu festigen.

2. Grundsätzliches zur Fördertätigkeit von Aargauer Kuratorium und Abteilung Kultur

Das Aargauer Kuratorium und die Abteilung Kultur folgen eigenständigen Förderkriterien und wirken komplementär. Kulturelle Vorhaben können in gut begründeten Fällen vom Aargauer Kuratorium und aus dem Swisslos-Fonds unterstützt werden, und zwar nicht nur alternativ, sondern auch kumulativ. Bei Bedarf wird über die laufenden Anträge und über die getroffenen Entscheide informiert.

3. Förderbereiche und Zuständigkeiten

Vorhaben	Förderzuständigkeit	
	Aargauer Kuratorium	Swisslos-Fonds
Für Professionelle aller Sparten: <ul style="list-style-type: none"> • Werkbeiträge • Reisetipendien • Atelieraufenthalte • Weiterbildungsbeiträge 	✓ Beitrag möglich	–
Institutionen mit Leistungsvereinbarung mit dem Aargauer Kuratorium	–	✓ Beitrag nur möglich für Sonderaktivitäten mit mindestens regionaler Ausstrahlung ausserhalb der Leistungsvereinbarung
Institutionen mit einer Leistungsvereinbarung mit der Abteilung Kultur (gemäss § 10 Kulturgesetz)	✓ Beitrag möglich an Projekte und Programme, deren Schwerpunkt eindeutig im zeitgenössischen Kunstschaffen liegt	✓ Beitrag möglich für Vorhaben ausserhalb der Leistungsvereinbarung
Immaterielles Kulturerbe in allen Sparten	✓ Beitrag möglich für zeitgenössische Interpretation von Traditionellem	–
Visuelle Kunst von Professionellen (Bildende Kunst, Performance, Film)	✓ Beitrag möglich	✓ Beitrag möglich an Projekte über verstorbene Aargauer Kunstschaffende*
Tanz und Theater von Professionellen	✓ Beitrag möglich	–
Tanz und Theater von Professionellen mit Einsatz von Amateuren	✓ Beitrag möglich	–
Nouveau Cirque	✓ Beitrag möglich	–
Zeitgenössisches Musiktheater	✓ Beitrag möglich	–
Tanz und Theater von Amateuren unter der Leitung von Professionellen	–	✓ Beitrag möglich*

Vorhaben	Förderzuständigkeit	
	Aargauer Kuratorium	Swisslos-Fonds
Musical, Operette, Oper, Gospel	–	✓ Beitrag möglich an Produktionen* von Amateuren unter professioneller künstlerischer Leitung
Klassik, Jazz, Blues, Rock, Pop	✓ Beitrag möglich	✓ Beitrag möglich an Aufführungen von Werken verstorbener Aargauer Komponistinnen und Komponisten*
Tourneen	✓ Beitrag möglich im Bereich JazzPop+ bei mindestens drei verschiedenen Auftrittsorten	✓ Beitrag möglich an Projekte verschiedener Sparten, wenn Botschafterfunktion für den Aargau gegeben ist
Blasmusik	✓ Beitrag möglich	✓ Beitrag möglich an regionale und kantonale Treffen, ausserkantonale nur bei Botschafterfunktion für den Kanton
Harmoniemusik, Volksmusik	–	✓ Beitrag möglich an regionale und kantonale Treffen – Keine Beiträge an Uniformierung/Trachten
Belletristik (Prosa, Lyrik)	✓ Beitrag möglich	✓ Beitrag möglich an Veröffentlichung von Werken verstorbener Aargauer Autorinnen und Autoren* ✓ Beitrag möglich an Festivals*
Kinder- und Jugendliteratur	-	✓ Beitrag möglich an Publikationen über verstorbene Aargauer Kulturschaffende*
Kinderkonzerte	✓ Beitrag möglich	✓ Beitrag möglich
Sachliteratur	–	✓ Beitrag möglich an Sachbücher mit Aargau-Bezug ✓ Beitrag möglich an Publikationen über verstorbene Aargauer Kulturschaffende*
Saison-/Jahresprogramm von Kulturkommissionen und -vereinen	✓ Beitrag möglich an Regionale Kulturveranstalter	–

Vorhaben	Förderzuständigkeit	
	Aargauer Kuratorium	Swisslos-Fonds
Festival	✓ Beitrag möglich an Openairs, Klassik- und Rock/Pop-Festivals	✓ Beitrag möglich an Festivals mit überregionaler Bedeutung
Kulturelles Fest	–	✓ Beitrag möglich*
Grenzüberschreitende kulturelle Vorhaben	–	✓ Beitrag möglich*
Kulturvermittlung	–	✓ Beiträge möglich*
Kulturhistorische Ausstellungen und Anlässe	–	✓ Beitrag möglich bei inhaltlichem Bezug zum Aargau*
Organisation kultureller Jugendlager und Wettbewerbe	–	✓ Beitrag möglich bei regionalen, kantonalen oder nationalen Vorhaben*
Veranstaltung von öffentlichen Tagungen	–	✓ Beitrag möglich* (keine Verbandstagungen)
Jubiläumsaktivität einer Institution oder Vereinigung (bis 100 Jahre in Jahrzehnten sowie alle 25er-Schritte: 25, 75, 125, 150, 175, 200 etc.)	–	✓ Beitrag möglich bei Sondervorhaben*
Anschaffung von Infrastruktur	–	✓ Beitrag möglich bei Investitionscharakter für Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung

* Grundsätzliche Voraussetzung ist eine mindestens regionale Bedeutung des Vorhabens.